



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Wettbewerb

Stellvertretender Generaldirektor für staatliche Beihilfen
Beihilfepolitik und Unterstützung in der Fallbearbeitung

Brüssel, den 08/04/2016
COMP 03/SM/gdn D(2016) 03346

Permanent Representation of
Germany to the EU
Rue Jacques de Lalaing 8-14
1040 Bruxelles

Mitteilung zur Transparenz staatlicher Beihilfen – Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Transparenz staatlicher Beihilfen und Transparenzmitteilung aus dem Jahr 2014

Die Transparenz bei der Gewährung staatlicher Beihilfen ist ein wesentliches Element der Modernisierung des EU-Beihilferechts, da sie die Einhaltung der Vorschriften, die Rechtssicherheit und die Rechenschaftspflicht fördert. Im Rahmen der Modernisierung des Beihilfenrechts wurde in die einschlägigen Leitlinien und Verordnungen die Vorschrift aufgenommen, dass die Gewährung von Beihilfen von über 500 000 EUR ab dem 1. Juli 2016 bekanntgegeben werden muss.

Mit der am 27. Juni 2014 veröffentlichten Transparenzmitteilung¹ wurden die Anforderungen in den überarbeiteten Beihilfeleitlinien durch Aufnahme der Transparenzvorschriften in die folgenden Beihilfeinstrumente angeglichen (im Folgenden „geänderte Leitlinien“):

- Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau
- Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020
- Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke
- Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften

¹ Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Mit der Transparenzmitteilung wurde auch die bestehende Transparenzbestimmung in den Risikofinanzierungsleitlinien geändert.

Zweck der Änderungen war die Aufnahme des in der Gruppenfreistellungsverordnung von 2014 und einer Reihe von Beihilfeleitlinien verankerten Grundsatzes der Transparenz der Beihilfegewährung, um so die Kohärenz zwischen den verschiedenen Beihilfeinstrumenten zu gewährleisten. Die Änderungen sind im Einzelnen in Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a der Transparenzmitteilung dargelegt.

Notwendigkeit zweckdienlicher Maßnahmen

Gelangt die Kommission zu der vorläufigen Auffassung, dass eine bestehende Beihilferegulung nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, so setzt sie nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union² (im Folgenden „Verfahrensverordnung“) den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat Stellung zu nehmen.

Nach Auffassung der Dienststellen der Kommission sind alle bestehenden Beihilferegelungen (die derzeit auf der Grundlage der geänderten Leitlinien als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden) ab dem 1. Juli 2016 nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar, es sei denn, sie erfüllen die mit der Transparenzmitteilung eingeführten Transparenzanforderungen.

Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, sollten die Behörden Ihres Mitgliedstaats sich nach Ansicht der Dienststellen der Kommission förmlich verpflichten, die Bestimmungen in Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a der Transparenzmitteilung auf alle unter die geänderten Leitlinien fallenden bestehenden Beihilferegelungen anzuwenden.

Schlussfolgerung

In diesem Schreiben wird im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verfahrensverordnung die vorläufige Auffassung der Kommissionsdienststellen dargelegt. Wir bitten Sie, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens die Stellungnahme Ihrer Behörden zu übermitteln. Sollten Ihre Behörden unserer Auffassung zustimmen, ersuchen wir sie, die vorstehend genannte förmliche Verpflichtung einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Koen Van de Castele
Referatsleiter

Kontaktperson: Salim MEDGHOUL (COMP.O.3), salim.medghoul@ec.europa.eu, Tel.: +32 229-56533

² ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.